

An das
Sekretariat des Integrationsausschusses
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtages 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/2269**

Alle Abg

27. Februar 2020

Vorab per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD: Absichtserklärungen reichen nicht aus! Die Landesregierung muß eine Landeskoordinierungsstelle gegen Rassismus und Diskriminierung einrichten (Drucks. 17/7913)

Anhörung des Integrationsausschusses am 4. März 2020

I. Privatautonomie und Antidiskriminierung

Rein rechtlich gesehen, ist die Einrichtung einer „Landesstelle gegen Rassismus und Diskriminierung“ weder verboten noch geboten. Art. 3 Abs. 3 GG lautet:

„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Diese Vorschrift richtet sich allerdings nur an den Staat und nicht an Privatleute. Der einfache Umstand, daß das Grundgesetz als Verfassung ein Gesetz gerade für den Staat ist, wird in der Öffentlichkeit unter dem Einfluß der Massenmedien, die – oft in völliger Kenntnislosigkeit – das Grundgesetz als eine Art allgemeinen moralischen Bürgerkatechismus für die postchristliche Zeit vorstellen, immer stärker verkannt.

Richtig ist aber auch, daß durch das „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“ (ursprünglich: „Antidiskriminierungsgesetz“) auch Privatleuten bei ihren alltäglichen Rechtsgeschäften Gleichbehandlungspflichten auferlegt werden, die nach dem rechtlichen Herkommen nur den Staat würden treffen können, da der einzelne im Zivilrecht eben „Privatautonomie“ genießt. Verstöße gegen diese „privatrechtlichen Gleichbehandlungsgebote“ können zu Schadensersatzforderungen führen, in bestimmten Konstellationen ist sogar eine Art „Beweislastumkehr“ vorgesehen, so daß also der „Diskriminierer“ nachweisen soll, daß seine Ablehnung eines Vertragsschlusses etwa im Arbeitsrecht oder Mietrecht nur erlaubte Gründe hatte und nicht verbotene Gründe.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz bildet im deutschen Zivilrecht, das eigentlich auf Privatautonomie und Vertragsfreiheit gegründet ist, einen systemwidrigen Fremdkörper. Es geht auf die Umsetzung verschiedener unionsrechtlicher „Antidiskriminierungsrichtlinien“ zurück. Solche europäischen Richtlinien sind keine „europäischen Gesetze“, die überall direkt und unmittelbar gelten, sondern es handelt sich um unionsrechtlich verbindliche politische Zielvorgaben, die in der Sache von allen mitgliedstaatlichen Parlamenten umgesetzt werden müssen, die dabei – jedenfalls der hergebrachten Theorie nach – nur im Hinblick auf die unionsrechtlich umzusetzenden Ziele gebunden sind, bei der Wahl der Mittel jedoch gewisse nationale Selbstbestimmungsreste aktivieren können sollen.

Diese Vorgehensweise beinhaltet schon von Anfang an das Problem, daß nationale Selbstbestimmung im parlamentarischen Rahmen und in Gestalt gerade der Gesetzgebung der Öffentlichkeit durch die Aktivierung des nationalen Parlaments, das aber, demokratisch völlig systemwidrig, an von außen her auferlegte Ziele rechtlich gebunden ist, eigentlich nur vorgetäuscht wird. Hinzu kommt, daß die unionsrechtlich vorgesehene Unterscheidung zwischen der Verordnung als unionales Gesetz und der Richtlinie als allgemeine unionale Zielvorgabe unter Aufrechterhaltung gewisser nationaler Selbstbestimmungsresidien bereits seit Jahrzehnten vielfach nicht mehr durchgehalten wird. Denn insofern wird durch die immer detailliertere Formulierung von Richtlinien durch die europäische Ebene der nationale Selbstbestimmungs-

rest eigentlich weitgehend beseitigt und die „Richtlinie“ zur „Verordnung mit Umsetzungs-zwang“. Ebenso lag es auch bei den sogenannten „Antidiskriminierungsrichtlinien“, die dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zu Grunde lagen (unter anderem Antirassismusrichtlinie, 2000/43/EG, die Rahmenrichtlinie Beschäftigung, 2000/78/EG, die Gender-Richtlinie 2002/73/EG beziehungsweise die Gleichbehandlungsrichtlinie 2006/54/EG sowie Richtlinie zur Gleichstellung der Geschlechter auch außerhalb der Arbeitswelt 2004/113/EG).

Hintergrund der Einführung von Nichtdiskriminierungspflichten in das deutsche Zivilrecht von der Unionsebene her ist der Umstand, daß das Europarecht – was ebenfalls in der breiten Öffentlichkeit weithin verkannt wird – völlig anders funktioniert, als etwa das nationale Verfassungsrecht mit seinem Katalog der Grundrechte, die primär als staatsgerichtete Abwehrrechte und aus Sicht des Staates als negative Kompetenznormen zu verstehen sind, oder das nationale Zivilrecht, das eben auf den Grundsatz der Privatautonomie gegründet ist. Privatautonomie würde jedenfalls in diesem Zusammenhang unter anderem bedeuten, daß die inneren Motive eines Bürgers bei seinem privaten Geschäften zivilrechtlich nicht interessieren und staatlich nicht zu erforschen sind, sondern der Bürger sich bei seinen Verträgen eben nur an die äußeren Regeln zu halten hat, also zum Beispiel seine Vertragspartner nicht arglistig täuschen darf; ob er hingegen lieber ein junges Ehepaar mit Kindern als Mieter haben will oder ein exzentrisch wirkendes homosexuelles Pärchen, war herkömmlich immer seine Privatangelegenheit. Gerade dieses staatliche und rechtliche Desinteresse an der privaten Gesinnung eines Bürgers (also ob dieser etwa mit den politischen Vorstellungen einer bestimmten Partei innerlich konform ging, oder aber diese ablehnte) nannte man in der alten Bundesrepublik „Freiheit“ und betrachtete das rechtliche Gegebensein dieser *privaten Freiheit* als wesentliches Abgrenzungsmerkmal des eigenen politischen Systems gegenüber den Lebensverhältnissen in der DDR. Umgekehrt galt die Verpflichtung des Privatmannes, auch im Rahmen seiner privaten Rechtsgeschäfte (etwa als Arbeitgeber oder Vermieter) an der Verwirklichung übergeordneter politischer Ziele mitwirken zu müssen, der politischen Theorie der alten Bundesrepublik als das unverkennbare Merkmal eines totalitären Systems.

Das Europarecht kennt im engeren Sinne weder den Unterschied zwischen Verfassungsrecht und Privatrecht, noch den Grundsatz der Privatautonomie als Grundpfeiler einer freiheitlichen Zivilrechtsordnung. Daher ist das Europarecht auch nicht etwa ein höheres transnationales Verfassungsrecht, sondern es funktioniert nach dem Muster des französischen Verwaltungsrechtes nach planungsrechtlichen Grundsätzen. D.h., es orientiert sich nicht an Tatbestand und Rechtsfolge, sondern es gibt *Ziele* vor, die von den Akteuren zu erreichen sind, wobei es auf den Unterschied zwischen staatlichen und privaten Akteuren nicht durchgreifend ankommt; das *Recht* definiert im Unionsrecht nicht den äußeren *Rahmen* aller Politik, sondern es dient als *Werkzeug* der Gesellschaftsveränderung. Wo das Europarecht Grundrechte und Grundfreiheiten gewährleistet, da dienen diese durchweg nicht – im Unterschied etwa zur Konzeption der Grundrechte des Grundgesetzes – der Sicherung einer *selbstzweckhaft* gedachten *privaten Freiheit* des Bürgers, sondern sie sollen den Bürger in die Lage versetzen, dem Unionsrecht möglichst auch gegen den abweichenden politischen Willen eines Mitgliedstaates zur Geltung zu verhelfen. D.h., überall tritt der *instrumentale* und mithin gerade nicht freiheitssichernde Charakter des Unionsrechts zu Tage.

Stellt man weiter in Rechnung, daß in der heutigen Zeit bereits etwa 80% der nationalen Gesetze unionsrechtlich grundiert oder jedenfalls inhaltlich vom Unionsrecht durchgreifend beeinflußt und mithin auch nicht mehr im engeren Sinne parlamentarisch zustande gekommen und mit hin demokratisch legitimiert sind, so erscheint es alles andere als angezeigt, dem Unionsrecht auch noch darüber hinaus neue Wirkungsfelder zu verschaffen, wo dies positiv-rechtlich gar nicht erforderlich wäre.

II. Ungereimtheiten

1. Die Prämisse: NRW als Heimat des Rassismus

Der Antrag der SPD-Fraktion geht davon aus, daß „Rassismus und Diskriminierung“ einen wesentlichen Grundzug des heutigen gesellschaftlichen Lebens im Bundesland Nordrhein-Westfalen bilden. Dies ist eine erschreckende Diagnose, die allerdings auch die Frage nach sich zieht, wie denn ausgerechnet in Nordrhein-Westfalen als einem Bundesland, das jahrzehntelang von der SPD regiert wurde und bis heute wie kein anderes mit der SPD und ihren Vorfeldorganisationen identifiziert wird und jedenfalls zeitweilig seinerseits seitens der SPD in ihrer Eigenschaft als „Staatspartei“ als eine Art Eigentum angesehen wurde, Rassismus und „Diskriminierung“ überhaupt zu prägenden Alltagsphänomenen werden konnten. Handelt es sich um ein Gesamtversagen des NRW-Bildungssystems, der Justiz oder der Polizei? Aber das dort beschäftigte Personal wurde doch größtenteils schon unter Rau, Clement und Steinbrück eingestellt, haben diese lauter Rassisten ausgewählt?

2. Was bedeutet „Rassismus“?

Es ist auffällig, daß dasjenige, was in der Hauptsache bekämpft werden soll, in dem Antrag überhaupt nicht definiert wird. Wie gezeigt, verbietet das Grundgesetz selbst – allerdings nur den Start und nicht im Bürger – jede Besser- oder Schlechterstellung eines Menschen aufgrund seiner *Rasse*. Dies wird heute teilweise politisch kritisiert und gar insofern eine Neufassung des Grundgesetzes (!) verlangt, da das Grundgesetz selbst den Eindruck vermittele, es gäbe unterschiedliche Menschenrassen. Hiervon geht das Grundgesetz in der Tat aus; die Vorstellung verschiedener Menschenrassen war den Vätern und Müttern des Grundgesetzes in der Tat so selbstverständlich und offensichtlich, wie sie es vor ihnen zum Beispiel Karl Marx und Friedrich Engels war und nach ihnen etwa Willy Brandt oder auch Rudi Dutschke. Die heute teilweise geäußerte Vorstellung, Rassismus sei nicht erst die politische Forderung nach willkürlicher rechtlicher Ungleichbehandlung von Menschen allein aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, sondern „Rassismus“ liege bereits in jeglicher *Wahrnehmung* oder sprachlichen Thematisierung der ethnischen Diversität des Menschengeschlechts, ist historisch vollkommen neu und geistesgeschichtlich einigermäßen unerprobt. Sie ist im europäischen Geistesleben eigentlich fremd und wäre hier wohl auch kaum aufgekommen, sondern beruht aus der völlig kritiklosen Übernahme US-amerikanischer Diskurse, die wiederum aus den Folgen besonderer Umstände der Geschichte der USA zu erklären sind, die in Europa so nicht vorliegen.

Man sollte vielleicht zurückhaltend sein, jegliche gesellschaftliche Neuerung aus den USA, in denen ganz andere Vorbedingungen gegeben sind, sofort und unkritisch nach Deutschland und Europa zu übernehmen, und erst einmal beobachten, ob die heutige Antidiskriminierungshysterie in den USA wirklich zu einer durchgreifenden gesellschaftlichen Befriedung führt. In Deutschland und Europa ist wirklicher und eigentlicher Rassismus – also die willkürliche rechtliche Schlechterstellung von Menschen *allein* aufgrund ihrer ethnischen Herkunft und ohne jeden Sachgrund – zu Recht sozial vollkommen geächtet, die gegenteilige Diagnose im Antrag der SPD-Fraktion überrascht eigentlich (und wäre allenfalls dadurch zu erklären, daß hier eben in Wahrheit ein ganz anderer Begriff von „Rassismus“ zugrundegelegt wird, der jedoch nirgends definiert, erklärt oder argumentativ gerechtfertigt wird).

Die derzeitige rechtspolitische Entwicklung in den USA, in der bei der Verteilung von Ressourcen, Stellen oder Meriten immer weniger auf das *Individuum* und seine *individuellen* Verdienste und Möglichkeiten abgestellt wird („Leistungsgesellschaft“), und in deren Rahmen es für das individuelle Fortkommen immer stärker auf die wirkliche oder angebliche Zugehörigkeit zu einer wirklich oder angeblich diskriminierten ethnischen oder sonstigen *Minderheit* ankommt, gibt Anlaß zu großer Sorge und ist keinesfalls nachahmenswert. Die aufklärerische Rechtstradition stellt allein auf das Individuum ab und erklärt alle Menschen für gleich an Rechten, was aber eben auch impliziert, daß das Leistungsprinzip für alle gilt und es keine Privilegien geben darf. Auch beruht die Demokratie denknotwendig auf dem Vorhandensein eines einheitlichen Staatsvolkes oder einer sonstigen staatlichen Gemeinschaft, die sich *per se* als zusammengehörig empfindet und daher eben nicht nur in lauter sich befehden- de oder miteinander um Meistbegünstigung und antidiskriminierende Privilegien konkurrierende Minderheiten zerfällt. Denn die Demokratie hat zur Voraussetzung, daß jeweils eine Minderheit von der Mehrheit überstimmt werden kann, ohne deswegen die *Existenz* einer übergreifenden Gemeinschaft in Abrede zu stellen und aus dem Staatsverbund zu sezedieren.

Daher liegt auf dem gegenwärtigen Zerfallen des US-amerikanischen Staatsvolkes in lauter sich befehden- de Minderheiten (die der SPD-Antrag ganz offensichtlich als auch für Deutschland und Europa vorbildlich empfindet!) kein Segen. Man sollte die Entwicklung in den USA keinesfalls nachzuahmen versuchen.

3. „Mehmet“ und der Fachkräftemangel

Die SPD-Fraktion begründet ihren Antrag unter anderem mit der Behauptung, ein Arbeitsplatzbewerber mit Namen „Mehmet“ müsse sich zum Erfolg vier Mal häufiger bewerben als ein Mitbewerber mit Namen „Martin“. Die empirische Richtigkeit dieser Behauptung kann hier nicht beurteilt werden. Sie steht aber in einem gewissen Kontrast zu der bekannten Tatsache, daß es speziell in den Ausbildungsberufen und hier vor allem an denjenigen handwerklichen Ausbildungsberufen, die mit körperlicher Arbeit im Freien verbunden sind (wie zum Beispiel Dachdecker oder Gerüstebauer) einen eklatanten Mangel an Lehrlingen gibt. Daher haben bekanntlich nicht wenige Handwerksmeister die Grenzöffnung für zumeist junge männliche Asylbewerber aus dem Orient seit 2015 durchaus begrüßt, da sie an der Tatsache

des Lehrlings- und mithin mittelfristig Arbeitskräftemangels bereits seit Jahren schier ver-zweifeln. Es wäre daher verwunderlich, daß die Dachdecker- und Gerüstbauermeister Nord-rhein-Westfalens einen „Mehmet“ mit hervorragendem Hauptschulabschluß wirklich sämtlich ablehnen und statt seiner Einstellung lieber wegen Arbeitskräftemangel ihrem Betrieb zuma-chen. Andererseits gibt es auch Lehrberufe mit mittlerweile sehr hohen intellektuellen und technischen Voraussetzungen; der Kfz-Mechatroniker ist heute eben kein besserer Schlosser mehr, sondern eher ein halber Informatiker. Auch was solche Stellen angeht, würde es ver-wundern, daß zum Beispiel eine Autowerkstatt „Mehmet“ trotz erwiesener besserer Qualifi-kation ablehnt und „Martin“ trotz feststehender Unfähigkeit einstellt. Sondern die Bevorzu-gung von „Martin“ – sollte sie sich wirklich erweisen lassen! – müßte in diesem Falle Gründe haben, die mit „Diskriminierung“ jedenfalls nicht abschließend umschrieben werden können.

Übrigens hat sich einer der intelligentesten SPD-Politiker der letzten Jahrzehnte, nämlich Thi-lo Sarrazin, bereits im Jahre 2010 monographisch zu den hier interessierenden Problem geäu-ßert; man könnte den Eindruck gewinnen, daß seine seinerzeitige Schrift von der Düsseldorfer SPD-Fraktion vielleicht noch nicht hinlänglich intensiv rezipiert worden ist. Jeder Landtags-abgeordnete, egal von welcher Partei, sollte „Deutschland schafft sich ab“ mehr oder minder auswendig kennen, um von den heute sich in Deutschland real stellenden Problem jedenfalls eine wirklichkeitsnahe Grundanschauung zu haben.

Sollte es endlich wirklich richtig sein, daß Männer mit Namen „Mehmet“ – aus welchen ge-rechtfertigten oder ungerechtfertigten Gründen auch immer! – schlichterding in Nordrhein-Westfalen keinen Ausbildungsplatz bekommen, so wäre nicht zu erkennen, was die Einrich-tung einer zentralen „Landeskoordinierungsstelle gegen Rassismus und Diskriminierung“ eigentlich dagegen ausrichten sollte. Denn in dieser Landeskoordinierungsstelle würden ja voraussichtlich nur arbeitslose Geistes- und Sozialwissenschaftler unterkommen und keine „Mehmet“ ausgebildet werden. Vielmehr wäre in diesem Fall aus Gründen des Gemeinwohls wohl zu erwägen, *öffentliche Berufs- und Lehrwerkstätten* ins Leben zu rufen, in denen „Mehmet“ dann eben von Staats wegen einen Handwerksberuf erlernt, wenn sich am Markt kein Meister findet. Dann sollte man *die* Haushaltsmittel, die für die Landeskoordinierungs-stelle in den Haushalt einzustellen wären, wohl besser für solche öffentlichen Lehrwerkstätten verwenden.

4. Das Problem des Wohnungsmangels

Die Begründung des Antrages behauptet weiter, auf dem Wohnungsmarkt hätten bestimmte Minderheiten, zumal Bewerber mit arabischen und türkischen Namen, seit je her schlechte Chancen. Auch dieser Behauptung kann und soll hier empirisch nicht entgegengetreten wer-den; sie klingt dann auch nicht unwahrscheinlich.

Auch hier bleibt aber unerfindlich, inwiefern die Schaffung einer staatlichen bürokratischen Stelle, in der dann vielleicht 15-20 Sozialwirte und Kommunikationsbaccalaureaten arbeiten, zu einer merklichen Erhöhung der Zahl freier und zur Verfügung stehen da Wohnungen in Nordrhein-Westfalen führen könnte; denn hierauf käme es ja an. (Vielmehr würden die neuen

Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Düsseldorf offenbar nur weiteren Türken und Arabern die Wohnungen wegnehmen, da sie als Angehöriger einer Landesbehörde gewiß auf dem Wohnungsmarkt gute Chancen hätten). Auch türkisch- und arabischstämmige Familien hätten ganz unabhängig von der Schaffung neuer Behörden genau dann gute Chancen, jederzeit eine freie Wohnung nach Wahl zu erhalten, wenn es eben viele leerstehende Wohnungen in Nordrhein-Westfalen gäbe; denn kein Vermieter kann seine Wohnungen freiwillig leerstehen lassen, er würde eher auch an soziale Gruppen vermieten, gegen die er bislang vielleicht Vorbehalte hegte. Es müßte also offenbar mehr Wohnungen geben.

Wenn eine hinlängliche Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sich rein marktwirtschaftlich offenbar nicht einstellt (hierzu soll beitragen, daß die zahlreichen heute zu beachtenden Umwelt- und Nachhaltigkeitsvorschriften die Kosten des Bauens enorm in die Höhe treiben und somit den Zeitpunkt der Rentabilität eines Mietshausprojektes teils um Jahrzehnte in die Zukunft verlagern, was vielen potentiellen Bauherren eine zu unsichere Perspektive ist), so wäre in der Tat letztlich auch ein staatlicher Wohnungsbau zur Behebung des schlimmsten Mangels in Erwägung zu ziehen. Dann aber müßten wiederum Haushaltsmittel für den öffentlichen Wohnungsbau zur Verfügung stehen und sollten nicht für die Aktivitäten einer bürokratischen Antidiskriminierungsstelle ausgegeben werden, durch die keine einzige neue Wohnung entsteht.

5. „Die Lehrer in NRW geben Schülern mit Migrationshintergrund schlechtere Noten“

Weiter wird in der Antragsbegründung behauptet, Schüler mit türkischen oder arabischen Namen würden an den öffentlichen Schulen Nordrhein-Westfalens willkürlich schlechtere Noten erhalten als Schüler mit deutschen Namen. Diese Behauptung – der hier ebenfalls nicht im Sinne empirische Bildungsforschung nachgegangen werden kann – klingt jedoch ungeheuerlich (und wirft in praktischer Hinsicht die Frage auf, wie es sich auf künftige Wahlergebnisse der SPD in NRW auswirken könnte, wenn die Lehrer in NRW erführen, was die SPD-Landtagsfraktion hier über sie verbreitet). In der Antragsbegründung wird eindeutig davon ausgegangen, daß also die Schüler mit den türkischen und den arabischen Namen nicht etwa – aus welchen Gründen auch immer – teils schlechtere Leistungen erbringen als Schüler mit deutschen Namen und dies sich in der Notenvergabe widerspiegelt, sondern daß sie mindestens gleichgute Leistungen erbringen, die jedoch völlig willkürlich schlechter bewertet werden. Demnach müßte man sich die – zu einem nicht geringen Anteil übrigens verbeamteten – Lehrer des Landes NRW offenbar als ausländerfeindliche Aktivisten vorstellen, die ihr öffentliches Amt zu fremdenfeindlichen Feldzügen mißbrauchen.

Sollte diese Behauptung wirklich zutreffen (was auf den ersten Blick über alle Maßen unwahrscheinlich erscheint), dann müßte die Konsequenz nicht die Einrichtung einer neuen bürokratischen Behörde sein, die auf die Vergabe von Schulnoten ohnehin keinen Einfluß hätte, sondern ein beispiellos drastisches Durchgreifen der Schulaufsichtsbehörden.

6. Angespannte Sicherheitslage durch Rechtsterrorismus

Die Notwendigkeit der Einrichtung einer „Landeskoordinierungsstelle gegen Rassismus und Diskriminierung“ wird seitens der SPD-Fraktion endlich damit begründet, daß der Rechtsextremismus „in Deutschland“ alarmierende Züge angenommen habe und daß die Zunahme der Gewaltbereitschaft „rechtsextreme Strömungen“ mittlerweile zu einer „angespannten Sicherheitslage“ geführt habe.

Dem wäre zunächst schon entgegenzuhalten, daß von linksextremen Strömungen und deren Gewaltbereitschaft hier gar nicht die Rede ist und auch keine Maßnahmen vorgeschlagen werden, um linksextrem motivierte Gewalt zurückzudrängen. Dabei ist die linksextrem motivierte Gewalt zumal in Nordrhein-Westfalen in praktischer Hinsicht sehr viel wirkmächtiger als mögliche Aktivitäten rechten Strömungen. Dies läßt sich auch ohne eingehende kriminalempirische Untersuchung etwa dadurch feststellen, daß bislang noch nicht bekanntgeworden ist, daß zum Beispiel ein SPD-Landesparteitag durch das Auftreten einiger tausend rechtsradikaler Gegendemonstranten gestört und in seinem Ablauf bedroht worden ist. Es ist auch bislang noch nicht bekanntgeworden, daß sich in irgendeiner nordrhein-westfälischen Stadt der SPD-Ortsverein trotz anstehender Wahlen nirgendwo versammeln konnte, weil alle in Frage kommenden Wirte der Reihe nach von Rechtsradikalen so massiv bedroht worden sind, daß sie sich im Hinblick auf die Sicherheit ihrer Familie dazu veranlaßt fühlten, den Mietvertrag mit dem betreffenden SPD-Ortsverein wieder zu kündigen. Auch wurde noch nicht bekannt, daß irgendwo in Nordrhein-Westfalen ein als politisch linksstehend geltender Professor seine Vorlesung nur noch unter Polizeischutz abhalten kann, da sie jedes Mal Dutzende vermummter, rechtsradikal motivierter und gewaltbereiter Störer anziehen. Schon aus diesen Umständen ergibt sich ohne weiteres, daß die derzeitigen Aktivitäten der rechtsradikalen Szene sich im unmittelbaren Vergleich zu den Aktivitäten der Linksextremisten im Bundesland NRW offenbar als so zurückhaltend darstellen, daß sie praktisch nicht bemerkbar sind.

Hierauf kommt es aber übrigens gar nicht an. Denn selbst, wenn die in der Antragsbegründung zugrundegelegte massive Bedrohung der öffentlichen Sicherheit durch rechtsextremistische Aktivisten real wäre, so bliebe doch unklar, inwieweit dieser Bedrohung durch die Einrichtung einer „unabhängigen Landeskoordinierungsstelle gegen Rassismus und Diskriminierung“, die etwa „als Ansprechpartner für zivilgesellschaftliche Akteuren dient“ oder „Antidiskriminierungsarbeit als politische Querschnittsarbeit etabliert“, entgegengewirkt werden könnte.

Wenn es tatsächlich richtig wäre, daß das Bundesland Nordrhein-Westfalen nach Jahrzehnten der SPD-Alleinregierung nunmehr in gewalttätigen Rechtsextremismus versinkt, so wäre es eben erforderlich, die Polizei und insbesondere den Staatsschutz personell massiv zu verstärken.

III. Fazit

Die Einrichtung einer „Landeskoordinierungsstelle gegen Rassismus und Diskriminierung“ ist unionsrechtlich nicht geboten und rechtspolitisch nicht zu empfehlen. Den zur Begründung ihrer Notwendigkeit seitens der SPD-Fraktion in ihrer Antragsbegründung aufgeführten angeblichen oder wirklichen Mißständen vermöchte sie ohnehin nicht abzuhelpfen. Es scheint sich daher eher um eine Art Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für der SPD nicht unbedingt besonders fernstehende Geistes- und Sozialwissenschaftler zu handeln. Die für eine solche Landeskoordinierungsstelle aufzuwenden Haushaltsmittel sollten besser für andere Zwecke verwendet werden, bei denen zumindest die Chance bestünde, daß den seitens der SPD-Fraktion beklagten Mißständen auch praktisch abgeholfen werden könnte.